

Arrest gebracht hat, von einem Andern neue Forderung cediren läßt, die er dann ebenfalls mit Schuldarrest betreiben kann; das ist, das will ich selbst nicht leugnen, der Fall, den das Gesetz abgeschafft wissen will. Denn hier liegt offenbar, nachdem er selbst schon mit seinen Ansprüchen zurückgekommen ist, der Fall vor, daß er in dolo versirt und nur Rache übt. Aber von dem Allen ist in der §. noch nicht die Rede gewesen. Im Ganzen glaube ich, daß wir dabei stehen bleiben müssen: Forderungen, welche zur Zeit des Arrestbeschlages noch nicht verfallen sind, müssen für neue angesehen werden, und deshalb muß der Schuldarrest anderweit eintreten. Aus demselben Grunde, wenn der Schuldner Termine macht und neue Versprechungen zur Zahlung thut, müssen diese als neue Schulden erachtet werden, sonst erleidigt sich die Unmöglichkeit, daß Einer während des Schuldarrestes neue Wechsel contrahirt. Dies gilt auch dann, wann ein Dritter das Geld hergibt, um den Gläubiger zu bezahlen. Hier entsteht ein neues Debitum, wie der Anspruch auf Schuldarrest. Auch in dem Falle, wenn der Gläubiger unter dem Versprechen den Schuldner entläßt, nach zwei Jahren zu bezahlen, muß dies ebenfalls für ein neues Debitum geachtet werden. Der Hauptgesichtspunkt der Sache ist: So sehr man sich noch auch für das Interesse des Schuldners verwendet, muß man doch auch das Interesse des Gläubigers im Auge haben. Ein Gläubiger kann dem andern Nichts an seinem Rechte vergeben, und wenn ein neuer Gläubiger eintritt, der den Schuldarrest ebenfalls beantragt, so sehe ich nicht ein, wie wir über die Bestimmungen wegkommen können, die allerdings dahin führen können, daß Einer 10 Jahre im Gefängniß sitzt.

Referent Abg. D. v. Mayer: Allerdings muß ich hiergegen auf das zurückkommen, was im Berichte gesagt ist. Ich leugne durchaus, und die hohe Staatsregierung leugnet es an einem andern Orte der Motive (obgleich damit die Behauptung des Herrn Regierungskommissars in Widerspruch tritt) ebenfalls, daß ein jus quaesitum auf Schuldhaft für Jemanden überhaupt vorhanden ist. Diese ist Nichts als ein processualischer Modus. Ein jus quaesitum existirt nur auf die Schuld, nicht auf die Art der Beitreibung, sonst könnte eine spätere §. nicht gerechtfertigt werden, nämlich nicht die §. 69, welche auf diesem Grundsatz beruht. Wenn man die Folgerung gezogen hat, daß ein Gläubiger sein Recht nicht verlieren könne, weil ein Anderer sein Recht ausgeübt habe, so muß ich dies für eine petitio principii erklären, wie bereits ausführlich entwickelt worden ist. Es ist nämlich von einem Rechte auf Schuldhaft überhaupt nicht die Rede, sondern nur davon, auf den Grund eines Geldanspruchs den Richter zu imploriren, den Executionsmodus in die Person des Schuldners zu verfügen. Nun verfügt der Richter den Executionsmodus nach diesem Gesetze nur so weit, als die gesetzliche Präsuntion da ist, daß Jemand zahlen kann. Sowie die Präsuntion durch die von dem Gesetze vorgeschriebene zweijährige Haft entfernt ist, so fällt damit die Bedingung der Haft, mithin die Möglichkeit weg, die Haft zu vollstrecken, weil die Haft nicht vollstreckt werden kann gegen zahlungsunfähige, sondern nur gegen zahlungsfähige Schuldner. Wenn Jemand

wegen 500 Thaler zwei Jahre gefesselt hat, und hat dessenungeachtet diese 500 Thaler nicht zahlen können, so liegt es auf der Hand, daß er auch die andern 500 Thaler nicht zahlen, und deswegen nicht wiederum eingeseßt werden kann. Was also von den Terminen und von den übrigen Forderungen des Gläubigers, der ihn sehen läßt, gesagt worden ist, erledigt sich durch diesen einzigen Grundsatz, den die Deputation festhalten muß. Denn hält man diesen Grundsatz nicht fest, so verliert die §. 40 auch nach dem Entwurfe ihre ganze Grundlage; denn sie beruht allein erstens darauf, daß der Anspruch auf Wechselhaft kein jus quaesitum ist, und ferner darauf, daß die Frist von zwei Jahren die rechtliche Vermuthung begründet, daß Jemand nicht zahlen kann, also nicht bloß, daß er nicht zahlen will, sondern daß er nicht zahlen kann. In den Motiven zu §. 69 ist das ausführlich dargelegt und nachgewiesen. Wenn aber dies ist, so kann von einem weitem Rechte nicht mehr die Rede sein, das ein Anderer durch Cession erlangen soll. Ich bleibe dabei stehen: es ist von einem Rechte auf Schuldhaft überhaupt nicht die Rede, es kann also auch von der Kränkung dieses Rechts nicht die Rede sein; wenn ferner die Vermuthung rechtlich begründet ist, daß Jemand nicht zahlen kann, so ist jede weitere Verhaftung eine Ungerechtigkeit. Denn man verhaftet ihn dann nicht, damit er zahle, sondern weil er nicht zahlen kann, also aus andern Privatgründen, aus Rache u. s. w. Das ist aber auch gegen die Humanität. Die Ausführung, die der Herr Regierungskommissar bei Anfang seiner Rede geliefert hat, nehme ich bestens an. Sie ist theoretisch vollkommen richtig, und wird dazu dienen, gegen den ersten Satz des Deputationsvorschlages manche Bedenken zu beseitigen, die von manchen Abgeordneten in der Kammer gehegt werden könnten. Ich glaube aber dessenungeachtet, daß es besser ist, solche Grundlagen dem Gesetze zu geben, welche verhindern, daß es nicht alle Tage umgangen werden kann. Wird das Gesetz in der Art gegeben, daß man die §. 40 annimmt, wie sie im Entwurfe steht, oder vollends, wie sie die erste Kammer amendirt hat, so ist vorauszu sehen, daß die ganze Sache Nichts helfen kann. Die Umgehung des Gesetzes liegt dann auf der Hand, und es werden gerade die mißbräuchlichen Fälle nicht getroffen, welche man durch das Gesetz hat treffen wollen, und die eigentlich die ganze Veranlassung zu demselben sind.

Abg. Klien: Ich kann mein Amendement nur eventuell stellen, im Fall die §. 45 abgelehnt wird.

Präsident D. Haase: Es soll nach dem Antrage des Abg. Klien nach den Worten in der Fassung S. 823 des Berichts: „umgangen werden“, gesetzt werden: „ebenso wenig in dem Falle, wenn ein Dritter zwar gegen Vernichtung des Wechsels zahlt, sich jedoch selbst einen neuen Wechsel ausstellen, oder während der Haft der Gläubiger sich eine andere Forderung noch cediren läßt.“ Wird dieses Amendement unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt nicht ausreichend. —

Königl. Commissar D. Einert: Von der Ansicht, daß der Schuldarrest, zumal in der Form, wie er bei Verschreibungen nach Wechselrecht vorkommt, die Folge einer clausula cambialis